pro T-in
Bundesvorstand
Kellenbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

04 APR 2007

15 CE 07.287
RO 1 S 06.2046

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Deutsche Telekom AG,
Competence Center Personalmanagement
Personalrechtsservice,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:
Postdirektor Wolfgang Treppesch
Deutsche Telekom AG,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,

wegen

dienstlicher Verwendung
(Antrag nach § 123 VwGO);
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 15. Januar 2007,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann

ohne mündliche Verhandlung am **27. März 2007**
folgenden

Beschluss:

I. Das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 15. Januar 2007 ist in den Nm. I. und II. wirkungslos geworden.

III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.

IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Verfahren ist daher einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO analog) und zur Klarstellung auszusprechen, dass der angefochtene Beschluss unwirksam geworden ist (§ 173 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO).

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. In der Regel entspricht es billigem Ermessen, die Verfahrenskosten dem Beteiligten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung voraussichtlich unterlegen wäre. Das wäre bei der insoweit nur noch kursorisch vorzunehmenden Prüfung (vgl. Eyermann/Jörg Schmidt, VwGO, 12. Aufl. 2006, RdNr. 16 zu § 161) voraussichtlich die Antragsgegnerin gewesen.

Ohne die Erledigung hätte die zulässige Beschwerde, kursorisch geprüft, Erfolg gehabt. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung der Antragsgegnerin aufzugeben, „die befristete Umsetzung vom 29.11.2006 aufzuheben", wohl zu Unrecht abgelehnt. Die vom Verwaltungsgericht als Umsetzung qualifizierte organisatorische Maßnahme des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 29. November 2006 verletzt den Antragsteller nach dem bisherigem Sach- und Streitstand in seinen Rechten. Der Antragsteller hat als Inhaber eines beamtenrechtlichen Statusamtes – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen – auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen stets einen Anspruch darauf, dass ihm auf Dauer ein amtsangemessenes abstraktes sowie ein konkretes Funktionsamt übertragen wird. Die für die amtsgemäße Besoldung gemäß § 18 BBesG notwendige Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinn steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion im Grundsatz entgegen (vgl. BVerwG vom 22.6.2006 NVwZ 2007, 101/102 f. und vom 23.9.2004 NVwZ 2005, 458/459). Dem genügte die mit Schreiben vom 29. November 2006 ausgesprochene Zuweisung eines Arbeitsplatzes (Projektmanagers P06028-24) im Ressort CC BP der Vivento nicht. Der Antragsteller hatte mit der Zuordnung zur Vivento zum 1. November 2003 sein abstraktes und konkretes Funktionsamt und damit seinen amtsgemäßen Aufgabenbereich auf unbestimmte Zeit sowie nicht nur vorübergehend verloren, ohne dass ihm die Deutsche Telekom AG seitdem andere amtsgemäße Funktionsämter auf Dauer übertragen hat (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 6.12.2006 Bl. 27 der VG-Akte). Die angegriffene „Umsetzung" war vom 28. November 2006 bis zum 28. Februar 2007 befristet und deshalb nicht geeignet, die bestehende Trennung von Amt und Funktion zu beseitigen. Sie verletzte damit den Anspruch des Antragstellers auf eine amtsgemäße Beschäftigung.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Wünschmann